

**Freie Schiedsstelle
bei der GLS Treuhand e.V. in Bochum**

Christstr. 9
44789 Bochum
Tel: (0234) 5797 – 153

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Name

Bei der GLS Treuhand e.V., Bochum, wird ein ständiges Schiedsgericht unter der Bezeichnung

**Schiedsgericht der Freien Schiedsstelle
bei der GLS Treuhand e.V. in Bochum
Christstr. 9, 44789 Bochum**

gebildet (im folgenden kurz „Freies Schiedsgericht“ genannt).

§ 2 Zusammensetzung und Organisation

- (1) Das Freie Schiedsgericht entscheidet durch Kammern, die jeweils aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern bestehen, falls die Parteien nicht eine Einzelrichterentscheidung durch eine/einen Vorsitzende/n vereinbaren. Nach Maßgabe der Vorschriften für den Verfahrensablauf (§12 Abs. 1- 3) sind die Parteien in der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter/innen frei.
- (2) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von der Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand der GLS Treuhand bestellt. Sie können von der Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand der GLS Treuhand jederzeit abberufen werden, allerdings mit der Maßgabe, dass laufende Verfahren von der/dem betroffenen Vorsitzenden noch zu Ende zu führen sind.
- (3) Als Beisitzerinnen und Beisitzer kommen Menschen in Betracht, die über menschenkundliche Kompetenz und über Erfahrungen und Fachkenntnisse in jeweils mindestens einem Lebens- oder Arbeitsbereich verfügen. Sie werden von der Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand der GLS Treuhand bestellt. Sie können von der Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand der GLS Treuhand jederzeit abberufen werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Besitzerin bzw. der Besitzer bei laufenden Verfahren noch bis zur Beendigung mitwirkt.
- (4) Die Vorsitzenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer sehen ihre Aufgabe im Zusammenhang mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft Goetheanum und den praktischen Lebensfeldern der Anthroposophie. Die Vorsitzenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen unparteilich und unabhängig sein. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden.

- (5) Die Vorsitzenden bilden eine Konferenz, die sich in regelmäßigen Abständen trifft und über alle wesentlichen organisatorischen und methodischen Angelegenheiten des Freien Schiedsgerichts berät und entscheidet. Sie nimmt auch die Verteilung der eingehenden Rechtsstreite auf die Kammern vor.
- (6) Die laufenden Geschäfte werden vom Sekretariat des Freien Schiedsgerichts geführt.

§ 3: Aufgabe

Aufgabe des Freien Schiedsgerichts ist die gütliche Beilegung oder die Entscheidung von Streitigkeiten aller Art unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Die Vorsitzenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer des Freien Schiedsgerichts sind der Gerechtigkeit und der Wahrheit, soweit sie ihrem Wissen und Gewissen zugänglich sind, verpflichtet.

§ 4: Zuständigkeit

- (1) Das Freie Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Streitparteien seine Schiedsgerichtsbarkeit schriftlich vereinbart haben oder für den Streitfall vereinbaren.
- (2) Denjenigen, die die Schiedsgerichtsbarkeit des Freien Schiedsgerichts für etwaige Streitfälle vereinbaren wollen, wird die Aufnahme folgender Schiedsklausel in Verträge bzw. Satzungen empfohlen:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag (aus dieser Satzung) einschließlich dessen (deren) Gültigkeit sowie der Gültigkeit des Schiedsvertrages ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Freie Schiedsgericht bei der GLS Treuhand e.V. in Bochum, Christstr. 9, 44789 Bochum, endgültig entschieden werden.“

- (3) Soll eine bereits entstandene Streitigkeit zwischen Parteien entschieden werden, zwischen denen keine vertraglichen oder satzungsmäßigen Beziehungen bestehen oder zwischen denen keine Schiedsklausel vertraglich oder satzungsmäßig vereinbart wurde, kann die Zuständigkeit des Freien Schiedsgerichts schriftlich entsprechend vereinbart werden.

§ 5: Sitz des Schiedsgerichts

Sitz des Freien Schiedsgerichts ist Bochum, Christstr. 9. Die/der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern auf Antrag einer Partei beschließen, an einem anderen Ort zu verhandeln.

§ 6: Kosten des Schiedsgerichts

- (1) Die Kosten des Freien Schiedsgericht werden durch von ihm erhobene Gebühren gedeckt. Die Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer haben Anspruch auf eine Vergütung (Gebühren und Erstattung von Auslagen sowie anfallender MwSt), für die die Parteien als Gesamtschuldner haften.
- (2) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der von der/dem Vorsitzenden nach den gesetzlichen Bestimmungen im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Die Höhe der Honorare und Gebühren richtet sich nach der Anlage zu § 40.5 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen (DIS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist in der Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung.
- (4) Das Schiedsgericht kann das Honorar bei vorzeitiger Erledigung oder aus sonstigen besonderen Gründen im Einzelfall nach billigem Ermessen ermäßigen.

§ 7: Schiedsverfahren

- (1) Für das Schiedsverfahren gilt diese Schiedsgerichtsordnung in der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Fassung, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Ergänzend gelten die §§ 1025 bis 1047 der deutschen Zivilprozessordnung.
- (2) Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht anwaltlich vertreten lassen.
- (3) Die maßgebende Sprache, in der Verhandlungen durchgeführt werden und alle Schriftsätze abzufassen sind, ist die deutsche Sprache.

§ 8: Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Das Verfahren wird durch eine schriftliche Antragschrift eingeleitet, die in dreifacher Ausfertigung beim Sekretariat des Freien Schiedsgerichts einzureichen ist.
- (2) Die Antragschrift muss enthalten:
 - a) Die Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz oder Niederlassung,
 - b) die Angabe der Schiedsvereinbarung,
 - c) einen bestimmten Antrag,
 - d) ggf. die Angabe, dass eine Einzelrichterentscheidung gewünscht ist.
- (3) Der Antragschrift muss eine Kopie der Schiedsvereinbarung beigelegt werden.

- (4) Die Antragschrift soll eine Begründung und eine Angabe zur Höhe des Streitwertes enthalten. Sofern die Antragschrift keine Begründung enthält, kann die/der Vorsitzende der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Begründung setzen.
- (5) Die/der Vorsitzende veranlasst die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner und setzt diesem gleichzeitig eine angemessene Frist zur Klageerwiderung. Die /der Vorsitzende kann die Antragschrift an den Antragsgegner von der vorherigen Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses und der Bearbeitungsgebühr durch den Antragsteller abhängig machen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Antragstellers, seine Antragschrift erneut einzureichen.

§ 9 Verfahrensablauf

- (1) Nach Eingang der Antragschrift übersendet die/der Vorsitzende beiden Parteien die Liste der zur Auswahl stehenden Beisitzerinnen und Beisitzer und fordert beide Parteien unter angemessener Fristsetzung auf, je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zu benennen oder mitzuteilen, ob das Einzelrichterverfahren gewünscht wird. Sofern eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer ihre/seine Mitwirkung in dem Schiedsverfahren versagt, hat die/der Vorsitzende der betroffenen Partei eine weitere Frist zur Auswahl einer anderen Beisitzerin bzw. eines anderen Beisitzers zu setzen.
- (2) Soweit eine Partei nicht fristgemäß eine Beisitzerin oder einen Beisitzer benennt, bestimmt die/der Vorsitzende die Beisitzerin bzw. den Beisitzer nach Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Auf Wunsch beider Parteien kann das Verfahren auch von der/dem Vorsitzenden als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Für das Einzelrichterverfahren können sich die Parteien auf eine/einen der Vorsitzenden einigen. Erfolgt innerhalb einer vom Schiedsgericht zu setzenden angemessenen Frist keine Einigung, wird der/die Vorsitzende nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
- (4) Das weitere Verfahren wird von der/dem Vorsitzenden nach freiem Ermessen bestimmt.
- (5) Die/der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt möglichst vollständig und umfassend ermittelt wird. Hierzu kann sie/er nach ihrem/seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Sie/er ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Beweiswürdigung wird von den Beisitzerinnen und Beisitzern nach freiem Ermessen vorgenommen

§ 10: Zustellungen von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts

- (1) Die Antragschrift sowie weitere Schriftsätze, die Anträge oder eine Antragsrücknahme enthalten sowie Ladungen und fristsetzende Verfügungen der/des Vorsitzenden, sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Alle anderen Schriftstücke können durch einfachen Brief übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
- (2) Hat eine Partei eine/n Prozessbevollmächtigte/n bestellt, sollen Zustellungen an diese/n erfolgen.
- (3) Die Zustellung ist an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder ggf. der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.

§ 11: Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör

- (1) Vor Erlass des Schiedsspruchs findet eine mündliche Verhandlung mit den Parteien oder deren Prozessbevollmächtigten statt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich hierauf verzichtet haben oder eine mündliche Verhandlung nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden entbehrlich erscheint.
- (2) Die/der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 12: Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer gesetzten Frist die Klageerwiderung einzureichen oder versäumt es im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Partei, ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer gesetzten Frist einer Auflage der/des Vorsitzenden nachzukommen oder ist trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Partei ohne genügende Entschuldigung an einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Säumnis vorgesetzt.
- (2) Die Säumnis einer Partei gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten einer Partei nach freier Überzeugung.

§ 13 Verhandlungsniederschrift

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Parteien erhalten Zweitschriften der Niederschrift.

§ 14 Schiedsvergleich

- (1) Das Freie Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte hinwirken.
- (2) Schließen die Parteien einen Vergleich, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Ebenso ist eine Niederschrift des Vergleichs anzufertigen, wenn dieser ohne mündliche Verhandlung zustande kommt.

§ 15 Erlass des Schiedsspruchs

- (1) Die/der Vorsitzende hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist abzuschließen.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Schiedsspruch gefällt. Dieser muss ein Erkenntnisurteil und kann darüber hinaus noch Empfehlungen des Schiedsgerichts für die Parteien enthalten.
- (3) Über den Schiedsspruch beraten die/der Vorsitzende sowie Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abschluss des Verfahrens gemeinsam. Die Entscheidung über den Schiedsspruch obliegt den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern; die/der Vorsitzende hat beratende Stimme. Wenn sich die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer über den Schiedsspruch nicht einigen können, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelrichterverfahren entscheidet die/der Vorsitzende allein.
- (4) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

§ 16 Kostenentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.
- (2) Grundsätzlich haben beide Parteien die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens je zur Hälfte zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Falles die Kosten einer Partei ganz oder zu einem größeren Anteil auferlegen.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern sich die Parteien nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 17 Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs

- (1) Schiedssprüche des Freien Schiedsgerichts und die vor dem Freien Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiche sollen darauf angelegt sein, dass sie freiwillig erfüllt werden und eine Vollstreckung nicht notwendig ist.
- (2) Eine Zwangsvollstreckung ist möglich, wenn der Schiedsspruch auf Antrag einer Partei mit vollstreckungsfähigem Inhalt erlassen worden ist bzw. wenn sich eine Partei auf Verlangen der anderen Partei in einem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Erlass des Schiedsspruchs bzw. vor Abschluss des Vergleichs zu stellen.
- (3) Die evt. Zwangsvollstreckung erfolgt durch die dafür zuständigen Organe. Für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gelten die §§ 1044a, 1042 ff. Zivilprozessordnung.

§ 18 Förmlichkeiten des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst und begründet werden.

Er hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens;
- b) die Bezeichnung der mitwirkenden Schiedsrichter/innen;
- c) den Sitz des Schiedsgerichts;
- d) das Datum der Abfassung des Schiedsspruchs;
- e) die Formel des Schiedsspruchs mit der Entscheidung dessen, was das Schiedsgericht für Recht erkannt hat;
- f) den Tatbestand;
- g) die Entscheidungsgründe;
- h) die Unterschriften der Schiedsrichter/innen.

§ 19 Zustellung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist den Parteien in je einer beglaubigten Abschrift durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen.

§ 20 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Das Freie Schiedsgericht darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der mitwirkenden Schiedsrichter/innen sowie individualisierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 21 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 22 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der/des Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer für ihre Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, sofern sie nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begehen.
- (2) Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der/des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und des Sekretariats ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Vorsitzenden (Konferenz) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 23 Verschwiegenheit

Die Schiedsrichter/innen haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und alle ihnen bei Ausübung des Schiedsrichteramtes bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

§ 24 Anzuwendendes Recht

- (1) Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach Deutschem Recht zu entscheiden.
- (2) Das Schiedsgericht darf nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
- (3) In allen Fällen hat das Schiedsgericht bei seinen Entscheidungen die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die im Verkehr zwischen den Parteien ggf. geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

Gültig seit 1.8.2008